EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 31/63/EWG DES RATS

vom 2. April 1963

über eine von Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats abweichende Regelung betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats entspricht der zu erhebende Abschöpfungsbetrag in der Regel dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag; der gleiche Artikel sieht jedoch die Möglichkeit vor, den Abschöpfungsbetrag bei Getreide, das aus dritten Ländern eingeführt wird, im voraus festzusetzen.

Nach der Verordnung Nr. 130 des Rats über eine von Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats abweichende Regelung betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Erzeugnisse (2) kann jedoch bis zum 30. Juni 1963 der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Mehl von Weizen oder Spelz, von Grob- und Feingrieß von Hartweizen, von Malz, Kleie und Nachprodukten und denaturiertem Mehl und Grieß von Manihot aus dritten Ländern und bei der Einfuhr von Weichweizen, Mengkorn und Gerste sowie der vorerwähnten Erzeugnisse mit Ausnahme von denaturiertem Mehl und Grieß von Manihot aus den Mitgliedstaaten zu erheben ist, im voraus festgesetzt werden.

Die für die Verordnung Nr. 130 des Rats maßgebenden Gründe bestehen noch und erfordern die Beibehaltung einer solchen Regelung.

Der innergemeinschaftliche Handel mit Getreide wird durch die Ungewißheit über die Höhe des Abschöpfungsbetrags erschwert; es ist daher auch für den Handel mit diesen Getreidearten, soweit er zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet, die Möglichkeit vorzusehen, die Abschöpfung im voraus festzusetzen.

Nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse (3) kann der Erstattungsbetrag bei der Ausfuhr im innergemeinschaftlichen Handel für die unter die Verordnung Nr. 55 des Rats fallenden Erzeugnisse im voraus festgesetzt werden; daher ist bei Geschäften im Zusammenhang mit Einfuhren aus Mitgliedstaaten mit höheren Preisen, die Erstattungen bei der Ausfuhr gewähren, der Erstattungsbetrag und der Abschöpfungsbetrag, von letzterem jedoch nur der feste Teilbetrag, bekannt; es erweist sich als zweckmäßig, die gleiche Sicherheit auch für solche Geschäfte zu gewährleisten, die mit Einfuhren aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Preisen im Zusammenhang stehen.

Gegenüber dem Richtpreis entwickelt sich der Marktpreis für Getreide in der Regel am Ende des Wirtschaftsjahres und zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres nicht im gleichen Verhältnis; um jede Störung auf dem Markt der einführenden Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist daher nicht die Möglich-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2555/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 54 vom 2. Juli 1962, S. 1583/62.

keit vorzusehen, daß die Abschöpfung für eine Einfuhr aus den Mitgliedstaaten, die in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt wird.

Damit die Auswirkungen dieser Regelung beurteilt werden können, ist es angezeigt, die Anwendungsdauer dieser Regelung gegenwärtig zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats wird der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Mehl von Weizen oder Spelz, von Grob- und Feingrieß von Hartweizen und der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 7 Absatz (2) sowie der Artikel 8 und 11 der Verordnung Nr. 55 des Rats aus dritten Ländern zu erheben ist, auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

In diesem Fall entspricht der Abschöpfungsbetrag dem am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls in Abhängigkeit von dem im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreis des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grundstoffe berichtigt wird.

(2) Bei den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 55 des Rats aufgeführten Erzeugnissen wird jedoch der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt. Der Betrag dieser Prämie ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses festzusetzen. Er entspricht dem Betrag der Prämie, der nach Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats und gemäß Verordnung Nr. 54 des Rats sowie nach den am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Prämiensätzen für die Grundstoffmenge gilt, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegt wurde. Bei der Bestimmung des Betrags der Prämie wird der Monat der tatsächlichen Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses berücksichtigt; der Betrag, der für eine während des letzten Monats der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz erfolgte Einfuhr gilt, entspricht dem Betrag, der bei den im vorhergehenden Monat erfolgten Einfuhren angewandt wurde.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats wird der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Weichweizen und Mengkorn, von Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Mehl von Weizen oder Spelz, Grob- und Feingrieß von Hartweizen und von Erzeugnissen im Sinne der Verordnung Nr. 55 des Rats mit Ausnahme der in den Artikeln 6, 7 und 10 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten zu erheben ist, auf Grund eines bei der Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

(2) In diesem Fall entspricht der Abschöpfungsbetrag dem am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls berichtigt wird in Abhängigkeit von

a) dem im Monat der Einfuhr in dem einführenden Mitgliedstaat geltenden Schwellenpreis des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grundstoffe;

b) dem Unterschied im ausführenden Mitgliedstaat zwischen dem während des Monats der Beantragung der Lizenz geltenden Schwellenpreis des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grundstoffe und dem während des Monats der Einfuhr geltenden Schwellenpreis;

c) der für die Grunderzeugnisse gewährten Erstattung bei der Erzeugung; die Einzelheiten für diese Berichtigung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats, der entsprechend anzuwenden ist, festgelegt.

(3) Werden jedoch Artikel 11 Absatz (3) und Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats angewandt sowie in dem Fall, daß von einem Mitgliedstaat Getreide ausgeführt wird, das nicht in diesem Mitgliedstaat geerntet wurde,

a) so ist bei Getreide, im Sinne von Absatz (1), Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats entsprechend anzuwenden;

b) so ist für Mehl von Weizen oder Spelz und für Grob- und Feingrieß von Hartweizen der Abschöpfungsbetrag gemäß Absatz (2) in der Weise zu berechnen, daß nur die Berichtigung nach Buchstabe a) vorgenommen wird.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Unterabsatzes 2 gelten die Bestimmungen dieses Artikels nicht für Einfuhren, die in den Monaten Juli, August und September durchgeführt werden.

In bezug auf Mais und die in Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die ausschließlich aus Mais hergestellt werden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels nicht für Einfuhren, die in den Monaten Oktober, November und Dezember durchgeführt werden.

Artikel 3

Bezüglich solcher Verarbeitungserzeugnisse, die aus anderen Rohstoffen als den Grundstoffen hergestellt sind, wird bei der Anwendung der Artikel 1 und 2 das für die Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags maßgebliche Erzeugnis zugrunde gelegt.

Artikel 4

Für jedes der in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse kann der Zeitraum, für den die vorherige Festsetzung erwirkt werden kann und der nach Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Artikel 2 Absatz (1) der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz entspricht, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats, der entsprechend anzuwenden ist, verkürzt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung Nr. 130 des Rats in bezug auf die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgende vorherige Festsetzung der Abschöpfung.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt bis zum 30. Juni 1964 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

VERORDNUNG Nr. 32/63/EWG DER KOMMISSION

vom 9. April 1963

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 131 der Kommission zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrages der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungserzeugnisse nach den Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz (3),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 131 der Kommission zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrages der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungserzeugnisse nach den Mitgliedstaaten (1) ist auf den 31. März 1963 beschränkt worden.

Die Umstände, die den Erlaß der Verordnung Nr. 131 der Kommission gerechtfertigt hatten, bestehen fort, und die Untersuchungen, die im Hinblick auf eine endgültige Lösung des Problems durchgeführt werden, sind noch nicht abgeschlossen; es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer dieser Verordnung vorübergehend zu verlängern —

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30, vom 20. April 1962, S. 933/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 54, vom 2. Juli 1962, S. 1583/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 109, vom 1. November 1962, S. 2585/62.